

Rechtsfolgen des Inkrafttretens des COTIF 1999, wenn nicht alle Staaten rechtzeitig ratifiziert haben

1. Völkerrecht

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Das COTIF 1980 sieht keine Möglichkeit zur Änderung seiner institutionellen Bestimmungen im vereinfachten Verfahren durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliedstaaten vor, sondern ein mehr oder weniger klassisches Verfahren mit Ratifikation, Annahme und Genehmigung von Änderungsbeschlüssen der Generalversammlung durch alle Mitgliedstaaten. Die Revision 1999 durch die 5. Generalversammlung in Vilnius ist daher unter Wahrung der Rechtskontinuität auf Grund des Artikels 20 COTIF 1980 erfolgt. Artikel 4 des Protokolls 1999 von Vilnius betreffend das Inkrafttreten weist auf diesen Artikel ausdrücklich hin.
- 1.1.2 Um das Inkrafttreten der neuen Fassung des COTIF möglichst zu beschleunigen, wurde auf die jahrzehntelange Praxis (Übereinkommen 1933, 1952, 1960, 1970), den Zeitpunkt der Inkraftsetzung durch eine eigene Inkraftsetzungskonferenz zu bestimmen, verzichtet und ein automatisches Inkrafttreten nach einer relativ kurzen Frist, nämlich dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat vorgesehen, in dem der vorläufige Depositar den Mitgliedstaaten die Hinterlegung der Urkunde mitgeteilt hat, mit der die Bedingungen des Artikels 20 § 2 COTIF 1980 erfüllt werden.
- 1.1.3 Gemäss Artikel 20 COTIF 1980¹ ist im Übereinkommen selbst eine einzige Rechtsfolge vorgesehen, wenn nicht alle Staaten zeitgerecht vor dem Inkrafttreten die Änderungsbeschlüsse ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit ist die Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten ausgesetzt, die einen Monat vor Inkrafttreten des Protokolls von Vilnius ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde noch nicht hinterlegt haben. Die Aussetzung hat keine Wirkung für Mitgliedstaaten, die, ohne ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt zu haben, dem Zentralamt gemäß Artikel 20 § 3 Abs. 2 COTIF 1980 mitgeteilt haben, dass sie die von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen anwenden.
- 1.1.4 In institutionellen Fragen hingegen ist keine besondere Rechtsfolge vorgesehen. Insbesondere sieht das COTIF 1980 anders als z. B. die CIM 1970 nicht vor, dass das Inkrafttreten des neuen Übereinkommens oder genauer gesagt der neuen Fassung des Übereinkommens gegenüber den Vertragsstaaten, die nicht rechtzeitig ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, die Aufhebung der alten Texte nach sich zieht. Da das Gemeinschaftsinteresse dagegen sprechen würde, sieht das COTIF 1980 die Möglichkeit eines Ausschlusses solcher Staaten nicht vor, wie dies z. B. nach Artikel

¹ Unter COTIF 1980 ist in der Folge das COTIF 1980 in der Fassung des Protokolls 1990 zu verstehen.

94 Absatz b des Übereinkommens von Chicago 1944 der Fall ist. Gemäß Artikel 34 § 6 COTIF 1999 kann die Generalversammlung bei der Beschlussfassung über eine Änderung feststellen, dass diese Änderung von solcher Tragweite ist, dass für jeden Mitgliedstaat, der eine Erklärung gemäß § 2 oder § 3 abgibt und der die Änderung nicht innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrem Inkrafttreten genehmigt, nach Ablauf dieser Frist die Mitgliedschaft in der Organisation beendet ist. Diese Bestimmung existierte allerdings noch nicht im Zeitpunkt der Beschlüsse von Vilnius.

- 1.1.5 Staaten, die die Fassung 1999 nicht rechtzeitig ratifizieren, annehmen oder genehmigen (oder dem Protokoll von Vilnius 1999 beitreten²), **bleiben daher Mitglieder der OTIF**. Es gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Dazu gehört insbesondere der Grundsatz, der in Artikel 34 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zu Ausdruck kommt, wonach ein Vertrag, in diesem Fall das Protokoll von Vilnius 1999, für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte begründet. Staaten, die das Protokoll von Vilnius 1999 weder ratifiziert noch angenommen oder genehmigt haben, sind im Sinn dieses Grundsatzes im Verhältnis zum Protokoll von Vilnius 1999 Drittstaaten.
- 1.1.6 Ferner gilt der Grundsatz des Artikels 30 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, wonach zwischen einem Staat, der Vertragspartei beider Verträge ist, und einem Staat, der Vertragspartei nur eines der beiden Verträge ist, der Vertrag, dem beide Staaten als Vertragsparteien angehören, im gegebenen Fall also das COTIF 1980, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt. Der frühere Vertrag findet allerdings nur insoweit Anwendung, als er mit dem späteren Vertrag vereinbar ist, wenn nicht alle Vertragsparteien des früheren Vertrags zu den Vertragsparteien des späteren gehören.
- 1.1.7 Bei der Ausübung der Rechte und Pflichten nach COTIF 1980 haben die Vertragsparteien den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben (*bona fides*) zu beachten. Ferner haben sie die „Vorwirkung“ ihrer Unterschrift zu berücksichtigen: Demnach ist ein Staat verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Vertrags vereiteln würden (Artikel 18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge). Für Vertragsparteien nur des COTIF 1980 bedeutet dies, dass sie sich so verhalten müssen, dass die Vertragsparteien des COTIF 1999 nicht gehindert werden dürfen, dieses vollinhaltlich anzuwenden.

1.2 Generalversammlung

- 1.2.1 Unter den vorgenannten Voraussetzungen können alle bisherigen Mitgliedstaaten der OTIF, die weiterhin Mitglieder dieser zwischenstaatlichen Organisation bleiben, an der nächsten Generalversammlung nicht nur teilnehmen, sondern auch ihre Rechte, insbesondere ihre Stimmrechte ausüben, sofern sie diese nicht aus anderen Gründen, beispielsweise Zahlungsrückständen verloren haben.
- 1.2.2 Im konkreten Einzelfall kann aber die Frage, wieweit Staaten, die das Protokoll von Vilnius 1999 nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, bei einer Abstimmung teilnehmen können, durchaus schwierig zu beantworten und das Recht,

² Dieser Sonderfall betrifft die Ukraine, die ihren Beitrittsantrag zum COTIF 1980 bereits vor der 5. Generalversammlung im Jahr 1997 gestellt hatte, deren Beitritt aber 1999 noch nicht erfolgt war und die daher dem Protokoll von Vilnius 1999 gemäss dessen Artikel 3 § 3 erst beitreten müsste.

an einer Abstimmung teilzunehmen, zu verneinen sein. Dies wäre beispielsweise bei Beschlüssen über die Bedingungen des Beitrittes einer regionalen Organisation für wirtschaftliche Integration zum COTIF der Fall, da Artikel 38 COTIF 1999 für solche Staaten keine Geltung hat. Dies wäre auch bei Beschlüssen zur Festsetzung des Übergangsbeitrages gemäß Artikel 6 § 7 des Protokolls 1999 der Fall. Auch hier lässt sich die Auffassung vertreten, dass Staaten, die diesen Text nicht ratifiziert haben, kein Mitspracherecht bei Entscheidungen zustehen soll, die auf diesen Bestimmungen beruhen.

1.3. Ausschüsse

1.3.1 Grundsätzlich gelten die vorstehenden Ausführungen auch für die Ausübung von Rechten und Pflichten in anderen Organen der OTIF, wie dem Verwaltungsausschuss oder anderen Ausschüssen, die bereits auf Grund des COTIF 1980 bestehen, wie der Revisionsausschuss.

1.3.2 Freilich muss die Frage differenzierter beurteilt werden, soweit es sich um

1.3.2.1 den Verwaltungsausschuss handelt, der ein Repräsentativorgan ist, das nach COTIF 1980 aus 12 Mitgliedern und nach COTIF 1999 aus einem Drittel der Mitgliedstaaten besteht, und

1.3.2.2 den Revisionsausschuss und den Fachausschuss RID handelt, die aus allen Mitgliedstaaten bestehen und die für die Mitgliedsstaaten Recht setzen können.

1.3.3 Hinsichtlich aller Ausschüsse stellt sich die Frage, wieweit es sich angesichts der neuen Situation noch um ein **einheitliches** Organ oder allenfalls um zwei verschiedene Organe handelt. Dabei würde nach den völkerrechtlichen Grundsätzen im Verhältnis zwischen Staaten, die nur Partei der Fassung 1999 des COTIF sind, das COTIF 1999 gelten und im Verhältnis zwischen Staaten, die Partei des COTIF 1999 sind, und solchen, die Partei des COTIF 1980 sind, noch das COTIF 1980.

1.3.4 Für den **Verwaltungsausschuss** ergeben sich nach COTIF 1999 im wesentlichen folgende Änderungen gegenüber dem COTIF 1980:

- Zahl der Mitglieder
- Wahl der Ersatzmitglieder
- Quorum und erforderliche Mehrheit
- Kein ständiger Sitz der Schweiz
- Rhythmus der Tagungen
- Auswirkungen der Änderungen im Finanzierungssystem
- Wahl des Vorsitzenden

1.3.5 Eine Situation, die von der Annahme der Existenz unterschiedlicher Organe ausgeht, wäre weder mit dem Grundgedanken der Revision unter Wahrung der Rechtskontinuität auf Grund des Artikels 20 COTIF 1980 vereinbar noch wäre sie praktisch handhabbar.³

³ Als zusätzliches Argument für die Notwendigkeit von einem einheitlichen Organ auszugehen, in dem auch Staaten, die nicht Partei des COTIF 1999 sind, vertreten sein können, kann folgender Umstand dienen: Für das Inkrafttreten des COTIF 1999 genügt die Annahme durch 27 Staaten, die Generalversammlung hatte aber beim derzeitigen Mitgliederstand gemäss COTIF 1999 14 Mitglieder und 14 Ersatzmitglieder zu bestellen, wobei überdies zwei oder sogar drei Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 15 § 4 von der Mitgliedschaft im Ausschuss ausgeschlossen wären.

- 1.3.6 In Betracht kommen kann daher nur eine pragmatische Lösung auf der Grundlage des Prinzips der *bona fides* und der Vorwirkung der Annahme des Protokolls 1999 durch die 5. Generalversammlung. Diese Lösung müsste von einem **einheitlichen** Organ Verwaltungsausschuss ausgehen, der aus einem Drittel der Mitgliedstaaten besteht, und der beauftragt werden müsste, bei seinen Beschlüssen, insbesondere in finanziellen Fragen, den Interessen der Mitgliedstaaten, die das Protokoll von Vilnius 1999 (noch) nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, entsprechend den genannten völkerrechtlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Erfolgt ein derartiger Beschluss der Generalversammlung einstimmig, können auf Grund des völkerrechtlichen Estoppelprinzips unüberwindbare Schwierigkeiten vermutlich weitgehend vermieden werden.
- 1.3.7 Hinsichtlich des Revisionsausschusses und des Fachausschusses RID ergeben sich ausser der Frage, ob es sich um einheitliche Organe handelt oder nicht (siehe Ziffer 1.3.3), weitere Probleme: Diese Ausschüsse können nämlich für die Mitgliedsstaaten Recht setzen, das für diese selbst dann verbindlich wird, wenn sie dagegen stimmen oder dagegen Einspruch erheben. Bei derartigen Bestimmungen handelt es sich um völkerrechtliche Ausnahmeregelungen, die jedenfalls restriktiv interpretiert werden müssen.
- 1.3.8 Bei einer allfälligen Rechtsfortbildung durch den **Revisionsausschuss** geht es nicht nur um die Fortbildung des eigentlichen Beförderungsrechtes, sondern auch um Änderungen institutioneller Bestimmungen im vereinfachten Verfahren. Beispielsweise wünscht der Rechnungsprüfer die Änderung der Ziffer 5 des Zusatzmandates für die Rechnungsprüfung. Diese Bestimmung wird nach COTIF 1999 durch den Artikel 27 § 6 COTIF abgelöst. Zunächst stellt sich die Frage, ob es zwei verschiedene Organe „Revisionsausschuss“ gibt, einmal gemäss COTIF 1980 und einmal nach COTIF 1999 mit je unterschiedlichen Kompetenzen, oder ob es ein einheitliches Organ „Revisionsausschuss“ gibt, in dem einmal die Vertragsparteien des COTIF 1980 über die Änderung des Zusatzmandates und einmal die Vertragsparteien des COTIF 1999 über die Änderung des Artikels 27 § 6 entscheiden. Diese Frage lässt sich an Hand der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze nicht eindeutig beantworten Sie müsste aber im Sinn der in Ziffer 1.3.6 dargestellten Grundsätze gelöst werden. Dabei muss man davon ausgehen, dass ein Stimmrecht den Staaten, die das Protokoll von Vilnius 1999 nicht ratifiziert haben, höchstens soweit zustehen kann, als es sich um Bestimmungen handelt, die bereits auf Grund der Ermächtigung nach COTIF 1980 geändert werden konnten.
- 1.3.9 Diese Überlegungen gelten *mutatis mutandis* auch für den **Fachausschuss RID**. Soweit das COTIF 1999 z. B. dem Fachausschuss RID im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des RID weitergehende Befugnisse eingeräumt hat, als dies bisher nach COTIF 1980 der Fall war, kann nicht davon ausgegangen werden, dass derartige Befugnisse auch den Mitgliedstaaten der OTIF zustehen, die das Protokoll von Vilnius 1999 nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Dies gilt zweifellos, soweit es sich um Änderungen des Anhangs C zum COTIF 1999 handelt.
- 1.3.10 Hinsichtlich von Änderungen der „technischen“ Anlage zum RID ließe sich vielleicht die Auffassung vertreten, dass selbst die Staaten, die das Protokoll von Vilnius 1999 zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, an Beschlüssen zur Rechtsfortbildung dieser Anlage mitwirken dürfen. Allerdings besteht darüber hinaus das Problem des unterschiedlichen Zeitpunktes des Inkrafttretens solcher Beschlüsse, die in der Regel auf Grund von UNO-Empfehlungen gefasst werden: Artikel 21 COTIF 1980 sieht eine Frist von zwölf Monaten vor, Artikel 35

COTIF 1999 hingegen eine solche von sechs Monaten. Diese Änderung in Artikel 35 § 3 COTIF 1999 war im Interesse einer Harmonisierung der für die Eisenbahn und der für die Strasse geltenden Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung vorgesehen worden, Sie erlaubt, dass künftig Beschlüsse betreffend das RID und Beschlüsse betreffend das ADR gleichzeitig in Kraft treten können. Dies ist für die Wirtschaft von grosser Bedeutung.

1.3.11 Auch die Frage nach dem erforderlichem Quorum und den Mehrheiten für künftige Beschlüsse des Fachausschusses zur Änderung der technischen Anlage des RID und damit die Frage nach der Gültigkeit dieser Beschlüsse kann somit nicht eindeutig beantwortet werden.

1.3.12 Bei all den angesprochenen Fragen sind verbindliche Aussagen *in abstracto* **nicht möglich**, sondern könnten nur in einem konkreten Streitfall von den zuständigen Gerichten oder Verwaltungsbehörden der jeweils betroffenen Mitgliedstaaten getroffen werden.

1.4. Stimmrecht der Europäischen Gemeinschaft

1.4.1 Die Europäische Gemeinschaft kann die Rechte ausüben, die ihren Mitgliedern auf Grund des Übereinkommens zustehen, soweit sie Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen. Soweit einzelne Mitgliedstaaten der Gemeinschaft das Protokoll von Vilnius 1999 noch nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben und ihnen daher bei einzelnen Beschlüssen kein Stimmrecht zusteht, kann auch die Gemeinschaft keine derartigen Rechte ausüben.

1.4.2 Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob die Gemeinschaft dort, wo solchen Staaten ein Stimmrecht zustehen könnte, obwohl sie das Protokoll von Vilnius 1999 noch nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, dieses für sie ausüben darf, obwohl Artikel 38 COTIF für derartige Staaten nicht gilt, und wieweit allenfalls die übrigen Vertragsparteien eine Übertragung dieser Rechte an die Europäische Gemeinschaft anerkennen müssten. Auch hier ist auf Grund der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze keine eindeutige Antwort möglich. Der Grundsatz der *bona fides* und der Vorwirkung der Unterzeichnung könnten jedoch als Argument dienen, ein solches Vertretungsrecht anzunehmen.

2. Beförderungsrecht

2.1 Wie bereits oben in Ziffer 1.1.3 gesagt wurde, ist gemäss Artikel 20 COTIF 1980 im Übereinkommen selbst eine einzige Rechtsfolge, vorgesehen, wenn nicht alle Staaten zeitgerecht vor dem Inkrafttreten die Änderungsbeschlüsse ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit ist die Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten ausgesetzt, die einen Monat vor Inkrafttreten des Protokolls von Vilnius ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde noch nicht hinterlegt oder eine Erklärung gemäß Artikel 20 § 3 Abs. 2 COTIF 1980 abgegeben haben, obwohl diese Staaten Mitgliedstaaten der OTIF bleiben.

2.2.1 Artikel 1 § 2 ER CIM 1999 bietet aber die Möglichkeit, die ER CIM 1999 auf internationale Eisenbahnbeförderungen anzuwenden, wenn der Ort der Übernahme des Gutes zur Beförderung und der für die Ablieferung vorgesehene Ort in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen nur *einer* Mitgliedstaat (im Sinne einer

Vertragspartei der ER CIM 1999) ist, sofern die Parteien des Beförderungsvertrages dies vereinbaren. Damit ist es möglich, auch im Verkehr zwischen Staaten, die das Protokoll von Vilnius 1999 ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, und solchen, die dies nicht getan haben, die ER CIM 1999 durch Rechtswahl anzuwenden. Eine solche Rechtswahl erlaubt es, die Rechtseinheit zu wahren.

- 2.2.2 Bei Verträgen über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen ist die Rechtslage anders: Sowohl die Anwendung der ER CIM als auch der ER CIV wird gemäss Artikel 20 COTIF 1980 ausgesetzt. Gemäss Artikel 1 § 1 ER CIV 1999 gelten diese Einheitlichen Rechtsvorschriften für jeden Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung von Personen auf der Schiene, wenn der Abgangs- und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen. Eine Anwendung der ER CIV auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages ist in den ER CIV 1999 im Gegensatz zu den ER CIM 1999 nicht vorgesehen. Daher würden weder die ER CIV 1980 noch die ER CIV 1999 als Gesetzesrecht gelten, Sie könnten allenfalls als Vertragsrecht auf Grundlage des jeweiligen Internationalen Privatrechts dieser Staaten Anwendung finden.

3. Gefahrgutrecht

- 3.1 Die Aussetzung der Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM 1980 bedeutet nach Ansicht des Sekretariates der OTIF auch die Aussetzung der Anlage I, also des RID, da das RID zwar gesondert herausgegeben wird, aber die Vollzugsordnung zu Artikel 4 Buchstabe d) und Artikel 5 § 1 Buchstabe a) der ER CIM 1980 ist. Seine Anwendung hängt damit von der Anwendbarkeit dieser ER ab.
- 3.2 Durch die Aussetzung der Anwendung der ER CIM 1980 und damit des RID ergeben sich verschiedene weitere, nicht oder nicht eindeutig zu beantwortende Fragen. Zunächst muss für die Mitgliedstaaten, die nicht zeitgerecht das Protokoll 1999 ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, eine andere Rechtsgrundlage als das – ausgesetzte – RID für Gefahrguttransporte gefunden werden.
- 3.3 Für die Mitgliedstaaten der EG gilt jedenfalls die Rahmenrichtlinie RID, sodass materiell die Vorschriften des RID für diese Staaten verbindlich sind.
- 3.4 Wieweit eine geeignete Rechtsgrundlage für Mitgliedstaaten der OTIF, die nicht Mitgliedstaaten der EG sind, gegeben ist, die Vorschriften des RID bei Gefahrguttransporten mit der Eisenbahn im internationalen Verkehr anzuwenden, wäre nach deren jeweiligem Landesrecht zu beurteilen. Es empfiehlt sich, im Rahmen der Tagungen des Fachausschusses RID auf diese Rechtslage besonders hinzuweisen und die Notwendigkeit zu unterstreichen, eine entsprechende Prüfung der landesrechtlichen Situation vorzunehmen.
- 3.5 Ferner stellt sich die Frage, wieweit solche Staaten bei Beschlüssen zur Änderung des technischen Anhanges zum RID für das Quorum oder für die Mehrheitsverhältnisse zu berücksichtigen sind oder durch ihre Stimme das Ergebnis beeinflussen dürfen (siehe die Ausführungen unter Ziffer 1.3, insbesondere Ziffer 1.3.9.)
- 3.6 Die vertragliche Vereinbarung der Anwendung der ER CIM 1999 als Gesetzesrecht für internationale Eisenbahnbeförderungen führt allerdings nicht zur Anwendung des RID, Anhang C zum COTIF 1999. Anders als das RID nach COTIF 1980 ist das RID nach COTIF 1999 ein selbständiger Anhang C zum COTIF 1999, dessen

Bestimmungen öffentlich rechtlichen Charakter haben und nicht der Parteiendisposition unterliegen, aber in den Staaten, die das COTIF 1999 nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, auch nicht in Kraft treten.

- 3.7 Man kann allenfalls davon ausgehen, dass die Regelungen des RID (in welcher Fassung?) den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik wiedergeben, so dass ihre Nichtbeachtung durch die an einem Gefahrguttransport Beteiligten wohl dazu führen muss, dass eine grobe Sorgfaltsverletzung, d.h. grobes Verschulden, anzunehmen ist.
- 3.8. Siehe im Übrigen die Ausführungen unter Ziffer 1.3.9

4. Wagenrecht

- 4.1 Die Aussetzung der Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM 1980 bedeutet nach Ansicht des Sekretariates der OTIF auch die Aussetzung der Anlage II, also des RIP. Damit wird für diese Staaten auch die Anwendung der bisher geltenden völkerrechtlichen Grundlage für die internationale Zulassung von P-Wagen ausgesetzt (Artikel 2 RIP: „Wagen, die im internationalen Verkehr verwendet werden sollen, ...sind...einzustellen und...“). Wieweit eine geeignete Rechtsgrundlage, z. B. Vereinbarungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen, also Vereinbarungen auf nicht staatlicher Ebene, für die Verwendung solcher Wagen im Verkehr in den und mit den betreffenden Staaten gegeben ist, wäre nach Landesrecht oder nach Gemeinschaftsrecht zu beurteilen.
- 4.2 Das Übereinkommen über die Technische Einheit im Eisenbahnwesen, unterzeichnet zu Bern am 21. Oktober 1882, in der Fassung 1938 tritt erst mit Inkrafttreten der vom Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 8 § 3 beschlossenen Anlagen in allen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ausser Kraft.
- 4.3.1 Die Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF sowie die in ihren Anlagen enthaltenen technischen Normen und einheitlichen technischen Vorschriften haben in den Vertragsstaaten ebenfalls erst mit Inkrafttreten der vom Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 8 § 3 beschlossenen Anlagen Vorrang vor den technischen Regelungen des Übereinkommens über die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im internationalen Verkehr (RIC) und des Übereinkommens über die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr (RIV). Diese haben weiterhin Geltung als Vertragsrecht, allerdings nur für die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen und nur solange diese sie aufrechterhalten und das EU-Recht sie zulässt.